

Ausbildungsauftrag für die AV BRH zum 1.2.2026

Aufgabenbereiche und Anforderungen

Ausbildungsbeauftragte an den Studienseminaren

Zu den Ausbildungsaufgaben gehört:

- Gestaltung der Modulsitzungen nach erwachsenenpädagogischen Gesichtspunkten
- Eigene Unterrichtspraxis als Hospitationsangebot
- Unterrichtsbesuche mit anschließender Beratung
- Bewertung der Modulleistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)
- Mitwirkung bei Zweiten Staatsprüfungen
- Teilnahme an den Vollversammlungen der Ausbildungskräfte des Studienseminars
- Kooperation mit den Mentorinnen und Mentoren

Von den Bewerberinnen / Bewerbern wird vorausgesetzt:

- Grundsätzlich dreijährige Unterrichtserfahrungen in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe
- Fundierte fachdidaktische Kompetenz im entsprechenden Fach bzw. der entsprechenden Fachrichtung
- Fundierte allgemeinpädagogische Kompetenzen
- Teilnahme an fachlichen und pädagogischen Fortbildungen

Wünschenswert sind:

- Mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Lehramt
- Erfahrungen als Mentorin oder Mentor
- Sicherer und didaktisch fundierter Umgang mit aktuellen Medien
- Erfahrungen in der Kooperation mit den an der Ausbildung der Lehrkräfte beteiligten Personen und Institutionen
- Erfahrungen in der Schulentwicklungsarbeit
- Genderkompetenz
- Erfahrungen mit Portfolioarbeit

Rechtsgrundlage

§ 4 HLBGDV Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

(1) Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder werden neben der Tätigkeit in der Ausbildung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes als Lehrkräfte zur Unterrichtstätigkeit in Schulen herangezogen und führen Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, andere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte durch. Ihnen dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. Zum Zweck der Unterrichtstätigkeit werden die Ausbilderinnen und Ausbilder an eine oder mehrere Schulen abgeordnet.

(2) Bei Bedarf beauftragt die Hessische Lehrkräfteakademie auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als Ausbildungsbeauftragte mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. Hinsichtlich ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen sie im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern gleich. Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.

(3) Auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen für mindestens ein Halbjahr eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.